



Kamerun: Registrierung eines Rechtsanwalts in Bamenda, *Brigade Mixte Mobile*, «schwarze Listen» und «Giftspritzen»

Auskunft der SFH-Länderanalyse

Michael Kirschner

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@osar.ch
www.osar.ch

PC-Konto
30-16741-4
Spencenkonto
PC 30-1085-7



MEMBER OF THE EUROPEAN COUNCIL ON REFUGEES AND EXILES

Bern, 18. September 2007

Einleitung

Der Anfrage vom 29. März 2007 an die SFH-Länderanalyse haben wir die folgenden Fragen entnommen:

1. Gibt es in Bamenda einen Rechtsanwalt namens Eric Ndam mit Sitz der Kanzlei in der Commercial Avenue?
2. Kann dieser ggf. den Vortrag des Klägers bestätigen, Ende des Jahres 1999 seine Freilassung aus dem Gefängnis veranlasst und im Jahre 2004 seine Flucht organisiert zu haben?
3. Existiert in Bamenda eine Polizeiwache der *Brigade Mixte Mobile* (BMM)?
4. Gibt es nähere Erkenntnisse über die vom Kläger erwähnte «Schwarze Liste»?
5. Gibt es bei Menschenrechtsorganisationen in Kamerun Erkenntnisse hinsichtlich der Behauptung des Klägers, dass Regimekläger mittels einer Giftpfunde getötet worden sind?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) beobachtet die Entwicklungen in Kamerun seit mehreren Jahren.¹ Aufgrund von Expertenauskünften und eigenen Recherchen können wir Ihnen die folgende Auskunft geben.

zu 1) Gibt es in Bamenda einen Rechtsanwalt namens Eric Ndam mit Sitz der Kanzlei in der Commercial Avenue?

zu 2) Kann dieser ggf. den Vortrag des Klägers bestätigen, Ende des Jahres 1999 seine Freilassung aus dem Gefängnis veranlasst und im Jahre 2004 seine Flucht organisiert zu haben?

Gemäss Recherchen einer von der SFH beauftragten Kontaktperson vor Ort² können wir Ihnen die folgenden Informationen geben: Eric Ndam ist nicht als Rechtsanwalt registriert bei der *Cameroon Bar Association*. Dieser Name ist auch nicht auf der zuletzt 2006 herausgegebenen Liste registrierter Rechtsanwälte (*Ordre des Avocats au Barreau du Cameroun*) in Kamerun enthalten. Auf dieser Liste gibt es 1345 registrierte Rechtsanwälte in Kamerun. Der erste Name auf der Liste lautet «Aubert, Pierre», der letzte «Simo, Christopher». Auch unter den 25 extra aufgeführten Namen auf dieser Liste – dabei handelt es sich um Personen, welche den ersten Teil der Anwaltsprüfung bestanden haben und noch den zweiten Teil vor der Vereidigung bestehen müssen – findet sich der Name Eric Ndam nicht. Der erste dieser 25 Namen lautet «Ngale, Julius», der letzte «Tataw, Titus Tarkang». Die Liste kann eingesehen werden bei den Vertretern der *Cameroon Bar Association* in der Nordwest- und Südwestprovinz. Dem Yaounde-Büro der *Cameroon Bar Association* liegen regelmässig Bewerbungen von im Ausland (z.B. Nigeria, USA) eingeschworenen ka-

¹ Vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, www.osar.ch/country-of-origin

² Die von der SFH beauftragte Auskunftsperson ist ausgebildeter Jurist und verfügt über einen LLM in *International Human Rights Law* von einer britischen Universität. Die Auskunftsperson ist Regionalsekretär der Nationalen Menschenrechtskommission und unterrichtet an einer Universität Menschenrechte. Vgl. E-Mail-Auskunft an die SFH vom 02.09.07.

merunischen Rechtsanwälten vor. Diese Rechtsanwälte werden jedoch nicht auf einer Liste geführt.

Weder dem in Bamenda tätigen Staatsanwalt Herr Bechem noch Mitarbeitern von verschiedenen Anwaltskanzleien auf der Commercial Avenue in Bamenda ist Eric Ndam als ein in Bamenda praktizierender Rechtsanwalt bekannt. Es wird darauf hingewiesen, dass auch in Kamerun Personen, welche die erforderlichen Prüfungen nicht abgelegt haben, aus Sicht von Laien als Rechtsanwälte praktizieren. Somit ist nicht auszuschliessen, dass Eric Ndam eine dieser Personen sein könnte.

Gemäss Recherchen einer anderen von der SFH beauftragten Kontaktperson vor Ort³ können wir Ihnen die folgenden Informationen geben: Praktisch alle bekannten Anwaltskanzleien auf der *Commercial Avenue* in Bamenda wurden besucht, doch es wurde kein Rechtsanwalt mit dem Namen Eric Ndam gefunden. Auch beim Besuch des Bamenda-Büros der *Cameroon Bar Association*, wo alle ordentlich zugelassenen kamerunischen Rechtsanwälte registriert sind, konnte nach Einsicht in das Zentralregister kein Rechtsanwalt mit dem Namen Eric Ndam gefunden werden. Einzig zwei ähnlich klingende Namen (der auf der Commercial Avenue in einer Kanzlei tätige Ernest Ndam, derzeit aber im Ausland; Eric Mbah, in Bamenda tätig) konnten gefunden werden. Das Fazit der Kontaktperson ist, dass ein Eric Ndam nicht als registrierter Rechtsanwalt tätig ist. Er könnte ein Student in einer Anwaltskanzlei gewesen sein. Doch auch bei Befragung von Studierenden, die in Anwaltskanzleien in Bamenda tätig sind, war der Name nicht bekannt.

zu 3) Existiert in Bamenda eine Polizeiwache der *Brigade Mixte Mobile (BMM)*?

In Berichten und Gutachten aus den 1990er-Jahren wird über Aktivitäten der *Brigade Mixte Mobile (BMM)* (BMM, engl.: *Mixed Mobile Brigade*) in Bamenda berichtet.⁴ Bei der BMM handelte es sich um eine Art paramilitärisches mobiles Einsatzkommando des nationalen Geheimdienstes (*Directeur Général à la Recherche Extérieure DGRE*), der gemäss Angaben des *U.S. Department of State* auch für die innere Sicherheit verantwortlich ist.⁵ Amnesty International berichtet für das Jahr 2002 über eine Festnahme durch die *Public Security Police* in Bamenda.⁶

Gemäss Angaben des *Danish Immigration Service* wird der DGRE auch als Geheimpolizei bezeichnet.⁷ Neben der BMM gab/gibt es in Kamerun auch andere Sondereinheiten, wie etwa die *Groupement spécial d'opérations/Special Operation Groupe (GSO)*, eine Eliteeinheit der Polizei) oder Spezialeinheiten zur Bekämpfung

³ Die von der SFH beauftragte Auskunftsperson ist Präsident einer in Kamerun zugelassenen NGO, die in den Bereich Bildung und Frieden sowie nachhaltige Entwicklung mit Unterstützung internationaler Organisationen tätig ist. Vgl. E-Mail-Auskunft an die SFH vom 11.09.07.

⁴ Siehe z.B. Amnesty International, Cameroon: Blatant disregard for human rights, 16.09.97, Quelle: [http://news.amnesty.org/library/pdf/AFR170161997ENGLISH/\\$File/AFR1701697.pdf](http://news.amnesty.org/library/pdf/AFR170161997ENGLISH/$File/AFR1701697.pdf); Amnesty International Deutschland, Verwaltungsstreitverfahren eines kamerunischen Staatsangehörigen, 04.06.99, Quelle: www.amnesty.de/internet/Gutachte.nsf/Druck/53BEAFC81836E441C1256AAA003A7E26?OpenDocument.

⁵ Zur Rolle der Polizei (DGSN) und Sicherheitsdienste siehe: U.S. Department of State, Country Report on Human Rights Practices 2006 – Cameroon, 06.03.07.

⁶ Amnesty International, Cameroon: Detention without charge/Fear of Torture or ill-treatment, 27.05.02, Quelle: <http://web.amnesty.org/library/Index/ENGAFR170032002?open&of=ENG-CMR>.

⁷ Danish Immigration Service, Danish Immigration Service: Fact-finding mission to Cameroon (23 January to 3 February 2001), 01.12.03, Quelle: www.unhcr.org/cgi-bin/txis/vtx/refworld/rwmain?docid=3cac593710.

von Strassenräubern wie die im März 1998 gegründete *Brigade anti-gang* (auch: *Groupement mobile d'intervention GMI*, *unités antigangs*) oder das 2000 gegründete *Commandement Opérationnel* (CO, auch: *special* oder *operational command*)⁸ oder die 2006 im Einsatz befindliche *Brigade d'intervention rapide* (BIR).⁹

Gemäss Recherchen einer von der SFH beauftragten Kontaktperson vor Ort¹⁰ können wir Ihnen die folgenden Informationen geben: Es gab eine *Brigade Mixte Mobile* (BMM) in den 1990er-Jahren in der Phase als Kamerun zum Mehrparteiensystem wechselte. Heute gibt es die BMM nicht mehr, auch nicht als Synonym für die Geheimpolizei. Die BMM bestand aus einer Mischung von Polizisten, Gendarmen, Militärangehörigen und sogar Gefängniswärtern. Sie waren verantwortlich für die Folterung unschuldiger Zivilpersonen. Mit Einführung des Mehrparteiensystems hat dieser Spezialdienst an Bedeutung verloren. GMS ist das Polizei-Einsatzkommando zur Bekämpfung von Unruhen.

Gemäss Recherchen einer anderen von der SFH beauftragten Kontaktperson vor Ort¹¹ können wir Ihnen die folgenden Informationen geben: Die BMM wurden integriert in die nationalen Sicherheitsdienste und Netzwerke zur Überwachung der Sicherheit (*Surveillance du Territoire*).

zu Frage 4) Gibt es nähere Erkenntnisse über die vom Kläger erwähnte «Schwarze Liste»?

In einem Bericht über eine Abklärungsreise des *Danish Immigration Service* werden verschiedene Auskunftspersonen zitiert. Die einen berichteten, dass es kein landesweites Erfassungssystem zu gesuchten Personen gäbe. Andere Auskunftspersonen berichten, dass nicht die Polizei, jedoch aber der nationale Geheimdienst DGRE – die *Brigade Mixte Mobile* ist Teil der nationalen Sicherheitsdienste – eine elektronische Datenbank zu gesuchten oder zu observierenden Personen führe. Auch wurde berichtet, dass Behörden am Flughafen über Listen verfügten, wo Personen auch aus politischen Gründen erfasst würden. Zudem solle die Polizei über Listen zu gesuchten Personen verfügen.¹²

Gemäss Recherchen einer von der SFH beauftragten Kontaktperson vor Ort¹³ können wir Ihnen die folgenden Informationen geben: Eine «schwarze Liste» der BMM sei nicht bekannt. Gemäss Angaben eines 5-Sterne-Polizei-Kommissars und eines

⁸ Schweizerische Flüchtlingshilfe, Kamerun – Lageübersicht vom Dezember 2001, 19.12.01, Quelle: www.osar.ch/2004/08/10/kamerun2; Commission de recours des réfugiés, Cameroun – Dossier pays 2006, 31.05.06, Quelle: www.commission-refugies.fr/IMG/pdf/Cameroun_internet.pdf.

⁹ Amnesty International, Report 2007 Cameroon, Quelle: <http://thereport.amnesty.org/eng/Regions/Africa/Cameroon>.

¹⁰ Die von der SFH beauftragte Auskunftsperson ist ausgebildeter Jurist und verfügt über einen LLM in *International Human Rights Law* von einer britischen Universität. Die Auskunftsperson ist Regionalsekretär der Nationalen Menschenrechtskommission und unterrichtet an einer Universität Menschenrechte. Vgl. E-Mail-Auskunft an die SFH vom 02.09.07.

¹¹ Die von der SFH beauftragte Auskunftsperson ist Präsident einer in Kamerun zugelassenen NGO, die in den Bereich Bildung und Frieden sowie nachhaltige Entwicklung mit Unterstützung internationaler Organisationen tätig ist. Vgl. E-Mail-Auskunft an die SFH vom 11.09.07.

¹² Danish Immigration Service, Danish Immigration Service: Fact-finding mission to Cameroon (23 January to 3 February 2001), 01.12.03, Quelle: www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain?docid=3cac593710.

¹³ Die von der SFH beauftragte Auskunftsperson ist ausgebildeter Jurist und verfügt über einen LLM in *International Human Rights Law* von einer britischen Universität. Die Auskunftsperson ist Regionalsekretär der Nationalen Menschenrechtskommission und unterrichtet an einer Universität Menschenrechte. Vgl. E-Mail-Auskunft an die SFH vom 02.09.07.

pensionierten Kommissars der *Territorial Surveillance* unterhält der *Territorial Surveillance* solche Listen.

Gemäss Recherchen einer anderen von der SFH beauftragten Kontaktperson vor Ort¹⁴ können wir Ihnen die folgenden Informationen geben: Wie in jedem anderen Land auch, gibt es auch in Kamerun nicht zugängliche Fahnungslisten («schwarze Listen»).

zu Frage 5) Gibt es bei Menschenrechtsorganisationen in Kamerun Erkenntnisse hinsichtlich der Behauptung des Klägers, dass Regimekläger mittels einer Giftspritze getötet worden sind?

Gemäss Recherchen einer von der SFH beauftragten Kontaktperson vor Ort¹⁵ können wir Ihnen die folgenden Informationen geben: Früher gab es Gerüchte, dass Regimekritiker in Europa ermordet wurden. Es ging das Gerücht um, dass das frühere Staatsoberhaupt Amadou Ahidjo seine Gegner mit Hilfe westlicher Ärzte eliminierte. Heutzutage gibt es keine solchen Gerüchte mehr über den Einsatz von «Giftspritzen» gegen Oppositionelle. Selbst wenn solche Gerüchte existieren würden, ist deren Glaubwürdigkeit zu bezweifeln. Die für die nationale Menschenrechtsorganisation tätige Kontaktperson berichtet, dass sie von solchen Gerüchten noch nie gehört habe.

Gemäss Recherchen einer anderen von der SFH beauftragten Kontaktperson vor Ort¹⁶ können wir Ihnen die folgenden Informationen geben: Auch in Kamerun gibt es viele Gerüchte, aber keine Fakten. Der Kontaktperson sind weder irgendwelche Dokumente, formelle Anschuldigungen noch rechtliche Massnahmen bekannt.

SFH-Publikationen zu Kamerun und anderen Herkunftsländern von Flüchtlingen finden Sie unter **WWW.OSAR.CH -> HERKUNFTSLÄNDER / PAYS D'ORIGINE**

Der Newsletter Länder-Recht informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter **WWW.OSAR.CH -> ASYLPOLITIK / POLITIQUE D'ASILE**

¹⁴ Die von der SFH beauftragte Auskunftsperson ist Präsident einer in Kamerun zugelassenen NGO, die in den Bereich Bildung und Frieden sowie nachhaltige Entwicklung mit Unterstützung internationaler Organisationen tätig ist. Vgl. E-Mail-Auskunft an die SFH vom 11.09.07.

¹⁵ Die von der SFH beauftragte Auskunftsperson ist ausgebildeter Jurist und verfügt über einen LL.M. in *International Human Rights Law* von einer britischen Universität. Die Auskunftsperson ist Regionalsekretär der Nationalen Menschenrechtskommission und unterrichtet an einer Universität Menschenrechte. Vgl. E-Mail-Auskunft an die SFH vom 02.09.07.

¹⁶ Die von der SFH beauftragte Auskunftsperson ist Präsident einer in Kamerun zugelassenen NGO, die in den Bereich Bildung und Frieden sowie nachhaltige Entwicklung mit Unterstützung internationaler Organisationen tätig ist. Vgl. E-Mail-Auskunft an die SFH vom 11.09.07.